

Satzung

der Gemeinde Siek über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle in Siek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23 Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.2.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Siek betreibt die Mehrzweckhalle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebs-, Unterhaltungs- und Personalkosten werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Für Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, kann die Gemeinde auf Antrag die unentgeltliche Benutzung zulassen.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Wintersaison sind bis spätestens 1. Oktober des Jahres des Beginns der Saison zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebührensschuldner, Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die zugelassenen Benutzer (Veranstalter) sind zur Zahlung der Entgelte und etwaiger besonderer Auslagen verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Hallenzeiten bestellt und bereit gestellt wurden, ist die Gebühr ohne Rücksicht auf die tatsächliche Nutzung zu entrichten.
- (3) Für Sportveranstaltungen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene, soweit SV- Siek Veranstalter, die in der Mehrzweckhalle stattfinden, werden keine Gebühren erhoben.

Jeder Sieker Verein kann einmal im Jahr die Mehrzweckhalle kostenfrei nutzen.

§ 4

Veranstaltungen gegen Entgelt.

- (1) Bei Veranstaltungen gegen Entgelt ist in jedem Falle eine Grundgebühr von 300,-- DM (**ab 01.01.2002 € 160,00**) pro Tag zu entrichten. Für die über 300,-- DM (**ab 01.01.2002 € 160,00**) hinaus erzielten Brutto-Einnahmen beträgt die Gebühr 15%.

Zu den Bruttoeinnahmen gehören alle Einnahmen, die durch die Veranstaltung erzielt werden. Hierunter fallen z.B. Eintrittsgelder, Einnahmen aus Programmverkauf, Garderobenaufbewahrung, Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk, Filmaufnahme oder Fernsehübertragungsrechten, Einnahmen aus der Vermietung von Ständen oder Verkaufsstellen. Die Gebühr ist auf volle DM (**ab 01.01.2002 Euro**) aufzurunden. Anstelle der zusätzlichen Gebühr nach der anliegenden Gebührentabelle ist die Festsetzung einer Pauschalgebühr möglich, die der Zustimmung des Finanzausschusses der Gemeinde Siek bedarf.

(2) Für die Veranstaltung sind Eintrittskarten zu verwenden. Die Gemeinde, die Amtsverwaltung Siek oder von der Gemeinde beauftragte Personen sind berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen.

(3) Für alle entgeltpflichtigen Veranstaltungen sind, soweit keine Pauschalgebühr entrichtet wurde, die Abrechnungen spätestens 5 Werktage nach der Veranstaltung der Amtsverwaltung Siek vorzulegen. Die Grundgebühr und eine angemessene Vorauszahlung auf die zu erwartende Gebühr sind als Sicherheit vor der Veranstaltung zu entrichten.

Für Dauerbenutzer erfolgt die Abrechnung monatlich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.05.1981 sowie die 1. Änderungssatzung vom 09.11.1982, die 2. Änderungssatzung vom 29.11.1989 und die 3. Änderungssatzung vom 15.06.1994 außer Kraft.

Siek, den 14.1.2002

Hans Peter Rönner
(Bürgermeister)

Anlage zur Satzung der Gemeinde Siek über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle in Siek

1. Für die Nutzung ohne Eintrittsentgelt einschließlich Nutzung der Dusch- und Umkleieräume

	Bisher	Ab 2002
a) Montag bis Freitag		
8.00 bis 14.00 Uhr pro angefangene Stunde	DM 15,--	€ 8,--
14.00 bis 19.00 Uhr pro angefangene Stunde	DM 20,--	€ 11,--
19.00 bis 22.00 Uhr pro angefangene Stunde	DM 25,--	€ 13,--
b) Samstag / Sonntag		
1. ohne Aufsicht durch den Hausmeister		wie 1.a)
2. mit Aufsicht durch den Hausmeister	DM 50,--	€ 27,--
c) Der Sportverein Siek von 1948 e.V. zahlt eine jährliche Gebührenpauschale in Höhe von	DM 22.800,--	€ 12.000,-
Damit ist eine wöchentliche Nutzungszeit von Maximal 36 Stunden abgedeckt.		

2. Veranstaltungen mit Eintrittsgeld

Grundgebühr pro Tag	DM 300,--	€ 160,-
Zuzüglich 15 % der Bruttomehreinnahmen, gem.§ 4 Abs.1		

Die Sätze zu 1. und 2. dieser Gebührentabelle ermäßigen sich für die Veranstaltungen, an denen zumindest 75 % Jugendliche bis zu 18 Jahren beteiligt sind, um 50%.